

toren, die auf die Regierung, auf die Agrarier und auf Industrie einwirkten und sie zu einer anderen Stellungnahme führten.

1. Die Finanznot der Regierung. Die französischen Milliarden waren in Heeresrüstungen verpulvert; der Militarismus forderte große Summen. Dafür wollte die Regierung indirekte Steuern einführen, vor allem Finanzzölle auf Auslandprodukte, die im Inland nicht erzeugt werden.

2. Das Sinken der Getreidepreise. Die Getreidekonkurrenz von Amerika, die nach 1870 stark wurde, senkte in England die Weizenpreise; zugleich war durch das Wachstum der deutschen Industrie ein Inlandsmarkt für Getreide geschaffen; die Junker hatten kein Interesse mehr an Getreideausfuhr; aber auf dem Inlandsmarkt sanken auch die Preise durch die Einfuhr aus Amerika, Rußland und Oesterreich. Ursache: Verbilligung des Transports durch die industrielle Entwicklung. Um die Inlandpreise hoch zu halten, wurden die Junker zu Schutzzöllnern, sie forderten Getreidezölle.

3. Die industrielle Krise. Die Hochkonjunktur 1872-73 brach in einer Krise zusammen; eine kolossale Ueberproduktion an Eisen war da; die Preise sanken rasch (1870 77 M., 1873 156 M., 1875 65 M., 1878 55 M. pro Tonne). Daher wünschten die Eisenindustriellen den Schutz Zoll, damit der Inlandpreis steigen könne. Die Eisenindustriellen hatten viel Einfluß bei der Regierung (der Staat ein wichtiger Kunde: Eisenbahnen, Kanonen, Schienen). Sie litten wenig unter höheren Getreidepreisen, da ihr Kapital eine hohe organische Zusammensetzung hat (der Arbeitslohn bildet nur einige Prozente des Produktionspreises). Sie gründeten 1875 den „Zentralverband deutscher Industrieller“ (seit 1877 unter Leitung von Buedt) der für die ganze Industrie den Schutz Zoll propagierte, als Mittel, die Krise in allen Betriebszweigen zu überwinden; die Baumwollindustrie stimmte bald damit ein. Der Regierung wurde 1877 mit einer Hungerempörung der Arbeiter gedroht, wenn sie nicht nachgab. Im Jahre 1878 kamen sie mit den Agrariern zu einer Verständigung; sie erklärten, gegen Agrarzölle nichts einwenden zu wollen, die Junker sagten ihre Zustimmung zu Eisenzöllen zu. Bismarck verband sich mit ihnen und sagte Schutz zölle zu.

Die Arbeiter hatten 1876 auf dem Gothaer Kongreß eine Resolution angenommen, die sich weder für Frei-

konkurrierende Industrien groß, die den Markt für die deutsche Ausfuhr verringern. Dieselbe Wirkung haben die Agrarzölle, die die Ausfuhrländer der Agrarprodukte dazu treiben, als Repressalien Zölle auf deutsche Industriewaren zu legen, die als Erziehungszölle für eine eigene Industrie wirken.

Die Folge dieser Zollpolitik ist also vor allem, die Industrie, die viel Arbeit anwendet, zu schädigen. Das Kapital hat weniger darunter zu leiden, es zieht ins Ausland und errichtet dort Fabriken, wo es billigere Rohmaterialien findet. Aber die Arbeiter haben schwer darunter zu leiden, da der Bedarf an hochgebildeter Arbeitskraft sinkt und sie nicht so leicht auswandern können. Die Hochschutzzollpolitik des einen Landes zieht die des anderen groß. Die industriellen Nationen, d. h. die Kapitalistenklassen verschiedener Nationalität, sind ebenbürtige Konkurrenten auf dem Weltmarkt; jede sucht ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen durch Auspöderung des eigenen Volkes, dessen Schröpfung durch den Schutzzoll monopolisiert wird (daher lohnt es sich auch nur bei einem großen Lande, nicht bei einem kleinen Wirtschaftsgebiet). Die politisch mächtigsten Kapitalistengruppen (schwere Industrie) können dies für ihre Industrie durchsetzen, sogar unter Schädigung anderer Kapitalistengruppen. Die Regierungen in ihrem Dienste bekämpfen einander mit Zöllen auf die fremde Einfuhr, die jedesmal willkürlich erhöht werden können. Dieses System führt zu Handelskriegen, die die Produktion schädigen, weil sie dem Warenverkehr jede Sicherheit und Stabilität nehmen; die Unerträglichkeit dauernder Handelskriege führt dann notwendig zu Handelsverträgen.

handel noch für Schutzzoll erklärte. Da aber Erhöhung der Lebensmittelpreise sie zu Streiks treiben konnte, mußte die neue Handelspolitik zugleich eine Gewaltpolitik gegen die Arbeiter sein, um sie kampfunfähig zu machen. Die Attentate 1878 brachten, nachdem zuerst der Reichstag ein Ausnahmegesetz abgelehnt hatte, Auflösung des Reichstages und Neuwahlen. Die freihändlerischen Liberalen sanken von 201 auf 137 Sitze, die Konservativen stiegen von 94 auf 116, das Zentrum von 60 auf 94. Das Sozialistengesetz wurde angenommen, und eine schutzzöllnerische Mehrheit von 204 (Konservative, Mehrheit des Zentrums, einige Nationalliberale) war vorhanden. In den Kommissionen wurden die Zollsätze durch Schachern festgesetzt, 10 M. für Roggen, 10 M. für Eisen und 1879 angenommen. Seitdem herrscht in Deutschland die Schutzzollpolitik.

Der industrielle Schutzzoll.

Der alte Schutzzoll war Erziehungszoll, um den Vorsprung der englischen Industrie wettzumachen, war also nötig, um der inländischen Industrie überhaupt einen Kapitalprofit zu ermöglichen. Der neue Schutzzoll dient, einer konkurrenzkräftigen Industrie Extraprofite zu sichern, die die Konsumenten durch höhere Preise zu zahlen haben. Der ganze Inlandkonsum wird um den Zoll verteuert; dieser Tribut der Konsumenten fällt den Industriellen zu; nur soweit ein kleiner Teil durch Einfuhr gedeckt wird, hat die Staatskasse auch etwas Vorteil davon.

Dieser Schutzzoll führt zur Kartellbildung. Nur durch ein Kartell können die Produzenten im Inland ihre gegenseitige Konkurrenz ausschalten, die sonst die Preise doch auf die Produktionskosten herabdrücken könnte; also nur durch Kartelle sichern sie sich den vollen Ertrag des Zolls. Umgekehrt muß ein sich bildendes Kartell auf Schutzzoll drängen, denn nur dadurch werden die ausländischen Produzenten daran gehindert, die Preistreiberien im Inland durch billigere Angebote zu hintertreiben. Kartell und Schutzzoll gehören zueinander.

Durch den Schutzzoll wird die industrielle Entwicklung des Inlandes gehemmt. Denn die weiterverarbeitenden Industrien müssen ihre Rohstoffe teuer bezahlen, während in dem Ausland der Weltmarktpreis gilt. Die deutschen Eisenindustriellen müssen daher der ausländischen Industrie billiger liefern als der inländischen. Alle Werkzeuge und Maschinen sind im

Inland teurer als auf dem Weltmarkt; diese bilden die Produktionsmittel aller Industrie; also wird durch den Eisenschutzzoll das Ausland mit billigen Produktionsmitteln versehen, die ausländische Industrie wird künstlich auf Kosten der inländischen Bevölkerung großgezogen. Noch schlimmer wird das durch die besondere Preispolitik der Kartelle. Sie liefern oft auf dem Auslandmarkt, um den Konkurrenten zu unterbieten, zu so niedrigen Preisen, daß kein Gewinn gemacht wird, ja, daß sogar Verluste eintreten. Diese Schleuderpreise sind nur möglich durch die hohen Inlandgewinne, also durch die Zölle; sie gestatten, auf größerer Stufenleiter zu produzieren, Vorräte in Zeiten der Krise loszuwerden oder Märkte zu erobern. Die Folge ist in noch höherem Maße eine Schädigung der Inlandindustrie.

Die weiter verarbeitenden Industrien des Inlandes werden weniger konkurrenzfähig als die ausländischen, weil sie die Rohmaterialien teurer bezahlen müssen. Allgemein ist die Klage der deutschen Fertigindustrie, daß die ausländische Konkurrenz von den deutschen Eisensyndikaten zu viel niedrigeren Preisen geliefert bekommt. Das heißt „Schutz der nationalen Industrie!“ In Wirklichkeit entstehen dadurch in zollfreien Ländern Industrien (wie die Maschinenindustrie in England und die Schiffswerften in Holland) auf Kosten der deutschen; trotzdem Holland kein Eisen hat, entwickelt sich hier die Industrie durch diese Preispolitik der Kartelle. Der Schutzzoll auf Eisen wirkt also dahin, die schwere Industrie zu schützen auf Kosten der Fertigindustrien, die dadurch in ihrer Entwicklung gehemmt werden und ins Ausland gehen. Diese Eisen verarbeitenden Industrien sind aber viel wichtiger, weil in ihren Produkten viel mehr Arbeit und viel mehr gelernte hochgebildete Arbeit steckt als in den Produkten der schweren Industrie. Die sehr hohen Eisenzölle in Frankreich und Oesterreich haben dort die Entwicklung der Industrie zum Stehen gebracht in einer Zeit, wo sie sich in Deutschland mit niedrigen Zöllen stark entwickelte; ohne Eisenzoll würde diese Entwicklung also noch rascher vor sich gehen.

Dasselbe Resultat wird noch in anderer Weise durch das Schutzzollsystem gefördert. Die Schutzzölle auf Produkte aus anderen Ländern treibt diese Länder auch zu Schutzzöllen, die die Einfuhr deutscher Industrieprodukte hemmen soll; diese Zölle auf Fertigfabrikate ziehen dort

236/119

Kursus über die Reichspolitik.

D. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Kapitalismus hat überall eine maßlose Verlängerung der Arbeitszeit, das Ueberhandnehmen der Frauen- und Kinderarbeit und steigende Gefahr der Unfälle mitgebracht, während die bisherigen Arbeitsgewohnheiten durch Nachtarbeit und Sonntagsarbeit aufgehoben wurden. Die Ursache liegt darin, daß, vor allem in der ersten Zeit des Kapitalismus, eine lange Arbeitszeit als das einzige Mittel erscheint, den Mehrwert zu steigern; die Maschine hebt die schwere körperliche Arbeit auf und gestattet die billige Arbeitskraft von Frauen und Kindern anzuwenden; der ununterbrochene Betrieb verringert die Betriebskosten. Die Wirkungen sind eine schwere Schädigung der Gesundheit, frühzeitige Erschöpfung der Arbeitskraft, allmähliche Vernichtung der Lebenskraft des Volkes. Der einzelne Arbeiter ist machtlos dagegen; hier kann nur die Macht des Staates Milderung bringen. In der ersten Zeit sind die Organisationen schwach; dann ist das Eingreifen der Gesetzgebung notwendig.

Gründe für bürgerliche Regierungen: 1. Als Vertretung der ganzen Bourgeoisieklasse, auch ihrer Zukunft, müssen sie den Raubbau an der Arbeitskraft des Proletariats verhindern. Das hat 1833 und 1847 die englische Regierung zu ihren Arbeiterschutzgesetzen getrieben. 2. Wo eine gewisse Norm besteht, hat die Mehrzahl der Unternehmer Interesse daran, die Schmutzkonkurrenz der abweichenden Betriebe durch Gesetzesvorschrift zu verhindern. 3. Sorge für die Militärtauglichkeit, die durch die schlimme Ausbeutung zurückgeht (Preußen). 4. Nachgeben des Drängens der Arbeiter, um ihre Auflehnung gegen das kapitalistische System zu beschwichtigen.

In Deutschland versuchte schon 1867 Schweizer ein Schutzgesetz (Verbot der Kinderarbeit und des Truhsystems, Zehnstundentag für alle Erwachsene, Fabrikinspektion) einzubringen, aber es fehlte an genügenden Unterschriften. In die Gewerbeordnung, 1869, die die

236/118

+

Bahn für den modernen Kapitalismus freimachte, wurden bloß einige Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit in Fabriken und Bergwerken aufgenommen. Von den Anträgen der Sozialdemokratie, die einen Maximalarbeitstag, volle Koalitions- und Kassenfreiheit für die Gewerkschaften und Verbot der Kinderarbeit forderten, wurde nur die Beseitigung der Arbeitsbücher angenommen.

Im Jahre 1877 brachte die sozialdemokratische Fraktion den Entwurf Frizsche ein; er enthielt: einen Maximalarbeitstag von zehn Stunden, für Frauen und Jugendliche acht Stunden, Verbot der Nacharbeit und Sonntagsarbeit, wobei Ausnahmen zulässig, aber nicht für Frauen und Kinder; Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, Verbot bestimmter Arbeiten für Frauen; verpflichtete Werkstattdnungen, Gleichheit der Kündigungsfristen, Gewerbeberichte. Er blieb unerledigt. Dafür wurde 1878 eine Regierungsvorlage angenommen, die die Jugendlichen unter strengere Kontrolle stellten, reaktionäre Sicherungen gegen Kontraktbruch traf, daneben als Verbesserung die Frauenarbeit unter Tag verbot. Das Zentrum brachte 1877 (Galen) und später sozialpolitische Anträge ein zur Hebung des Handwerks, Einschränkung der Gewerbefreiheit, Beschränkung der Freizügigkeit — es war also reaktionär und kleinbürgerlich, gegen die proletarischen Interessen.

Die erste sozialpolitische Anwendung der Regierung, nach dem ersten Scheitern des Sozialistengesetzes (Wahlen 1881) zur Beschwichtigung der Arbeiter (Staatssozialismus! Soziale Mission der Hohenzollern!) beschränkte sich auf Versicherungsgesetze. In der Fabrik wurde das freie Ausbeutungsrecht nicht angetastet. In den 80er Jahren wiederholte Anträge: 1884 bis 1885 sozialdemokratischer Gesetzesentwurf, Inhalt ähnlich wie 1877; Zentrum und Konservative stellen Anträge zur Beschränkung der Sonntagsarbeit und Nacharbeit für Frauen, sowie zum Elfstundentag; in der Kommission wird alles abgelehnt. Im Kartellreichstag (1887—1890) waren die Sozialdemokraten zu schwach für eigene Anträge; die Zentrumsanträge zur Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und der Sonntagsarbeit wurden nach Kommissionsberatung angenommen; aber 1888 lehnt der Bundesrat alles ab.

Ein Umschwung der Regierung trat 1890 ein: Fall des Sozialistengesetzes, Sturz Bismarcks; neuer

236/119

Kurs (vergl. auch die Zoll- und Handelspolitik); Februarerlasse des Kaisers; Internationale Konferenz im März; Verlepich bringt im Mai die Gewerbenovelle ein; erste Anfänge der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Allgemeine Ursachen: Sieg der Arbeiterklasse, Unmöglichkeit, sie mit Gewalt zu unterdrücken, die herrschende Klasse muß zurückweichen, nachgeben, etwas bieten, sie zu beschwichtigen.

Der Inhalt dieser Gewerbeordnung von 1891 ging über die Reichstagsbeschlüsse von 1888 kaum hinaus. Die früheren Forderungen der Sozialdemokratie wurden als Abänderungsanträge vorgeschlagen, aber abgelehnt; die Sozialdemokraten stimmten gegen das Gesetz, das noch dazu die alten Beschränkungen des Koalitionsrechts aufrecht erhielt. Der Hauptinhalt des Gesetzes ist folgender:

1. Allgemeiner Maximalarbeitstag fehlt. Das Prinzip des Maximalarbeitstages für alle Arbeiter (also Anerkennung, daß zu lange Arbeitsdauer überhaupt gesundheitsgefährlich ist) ist nur in einigen Ländern (Frankreich, Schweiz) durchgeführt, nicht in England, nicht in Deutschland. Antrag der Sozialdemokratie (sofort zehn Stunden, nach je vier Jahren auf neun und acht Stunden verringert) abgelehnt.

2. Die Gewerbeordnung enthält nur den sanitären Maximalarbeitstag: Der Bundesrat ist befugt, in solchen Gewerben, wo eine längere Arbeitsdauer gesundheitsgefährlich ist, eine Grenze festzusetzen. Als 1896 die erste Anwendung auf die Bäckereien erfolgte, erhoben die Unternehmer ein Mordsgeschrei, damit weitere Anwendungen verhindert würden. Bis jetzt ist die Bestimmung nur auf zwölf Gewerbe (unter 127 von den Inspektoren als gefährlich bezeichneten) angewandt. Und wie! Die obere Grenze ist bei Bäckereien 12 Stunden, für Gastwirtsbetriebe und Ladenpersonal 24, für bleiverarbeitende Gewerbe 8, für Phosphatmehl 10, für Steinbrüche 10, für Steinhauereien 9 Stunden — alles also noch viel zu lang.

3. Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbenovelle beziehen sich auf die Frauenarbeit. Ein besonderer Schutz der Frauen ist angebracht. 1. Als Mutterchutz, im Interesse der Gesundheit des kommenden Geschlechts. 2. Zur Pflege des Familienlebens. Wir sind dagegen, daß die Frauen von der hochentwickeltesten Fabrikarbeit ferngehalten und gewaltjam auf die rückständige Hauswirtschaftsarbeit beschränkt werden; aber es ist Tatsache,

daß sie neben der Fabrikarbeit zugleich die Hausarbeit behalten und doppelt abgerackert werden. Daher ist hier eine besondere Beschränkung angebracht.

Zuvor bestand bloß ein Verbot der Frauenarbeit unter Tag, und eine dreiwöchentliche Schonzeit für Wöchnerinnen. Jetzt wurden vier Wochen Schonzeit eingeführt (die Sozialdemokraten beantragten acht Wochen, mit Verbot der Kündigung), Verbot der Nachtarbeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$; mit Ausnahmen (Sozialdemokraten: ohne Ausnahme), Elfstundentag oder 65 Stunden in der Woche (Sozialdemokraten: Zehnstundentag, 58 Stunden in der Woche). Das Verbot der Nachtarbeit konnte glatt durchgehen, weil noch keine Interessen dadurch verletzt wurden; es sollte „vorbeugend“ wirken; wo sie schon vorlag (Zuckerindustrie, ober-schlesische Montanindustrie) schützten die Ausnahmebestimmungen das Unternehmerinteresse. Der Elfstundentag wurde wegen der Konkurrenz von vielen Industriellen gewünscht. Die Forderung ist aber ungenügend. „Für die Mehrzahl der Arbeiterinnen bedeutet diese Einschränkung keine wesentliche Verminderung der bisherigen Arbeitszeit“ (Begründung).

4. Die Sonntagsarbeit (die früher bloß „nicht verpflichtet“ war) wurde für Fabriken, Bergwerke und Werkstätten verboten; eine 24stündige Ruhepause vorgeschrieben (Sozialdemokraten: 36 Stunden); viele Ausnahmen wurden unter dem Namen Saisonarbeit und Bedürfnisgewerbe zugelassen, auch für Handelsgewerbe und Gastwirtschaft.

5. Die Kinderarbeit wurde, statt unter 12, jetzt unter 13 Jahren in Fabriken verboten. Die Sozialdemokraten schlugen vor, alle gewerbmäßige Beschäftigung für Kinder zu verbieten; abgelehnt. Daher fand eine starke Abwanderung nach der Hausindustrie statt.

Die späteren Fortschritte. Nachher sind oft Anträge gestellt und Resolutionen eingebracht, aber wirkliche Fortschritte sind nur wenige gemacht worden. Infolge des Berliner Konfektionsarbeiterstreiks 1896 wurde die Gewerbeordnung auf die Konfektionswerkstätten ausgedehnt; 1899 auf Verkaufsstellen, 1900 auf Werkstätten mit Motorbetrieb. Eine Erhebung über die Kinderarbeit 1898 zeigte, daß 500 000 Kinder außer den Fabriken gewerblich tätig seien; sie führte zum Kinderschutzgesetz 1902, wobei die gewerbliche Arbeit (also nicht die landwirtschaftliche!) für die fremden

Kinder bis zum zwölften, für die eigenen bis zum zehnten Jahre verboten wird (Prinzip der Familienheiligkeit durchbrochen). Wiederholt forderten die Sozialdemokraten (1897, 1900, 1902) Verbesserung des Arbeiterschutzes, namentlich den Zehnstundentag; auch das Zentrum forderte 1897 den Zehneinhalb-, 1902 den Zehnstundentag, aber nur schwächlich (Wahlmanöver). Die Nationalliberalen waren gegen jede Einschränkung der Unternehmerfreiheit und auch die Freisinnigen (Crüger 1902) sind prinzipiell gegen einen Maximalarbeitstag. Das Zentrum forderte 1898 Verbot der Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken (reaktionär); 1902 forderte es den Zehnstundentag für alle Frauen; Trimborn erklärte dabei, das zwei Drittel aller Arbeiterinnen den Zehnstundentag schon hat, und nur die Textilindustrie, die einen gesetzlichen Zehnstundentag verhindert, 11 Stunden hat. Erst in der letzten Gesetzgebungsperiode kam der Zehnstundentag für Frauen zustande, nicht aus eigenem Antriebe, sondern um den Abmachungen auf der internationalen Konferenz in Bern zu genügen; einen gesetzlichen Eingriff zum Arbeiterschutz ist das nicht mehr zu nennen, da die Praxis schon bedeutend weiter war.

Wesentliche Fortschritte des Arbeiterschutzes sind also in dem letzten Jahrzehnt nicht zu verzeichnen. Ueber den Anfang, den die Gewerbeordnung von 1891 darstellt, ist man nicht wesentlich hinausgekommen. Die Ursache liegt in der Hochkonjunktur seit 1895, die der Bourgeoisie wieder Zutrauen in die Dauerhaftigkeit und Festigkeit des Kapitalismus gab und sie von Zugeständnissen an die Arbeiter abgeneigt machte.

Die Versicherungsgeetze. Die ersten deutschen sozialpolitischen Geetze (in den 80er Jahren) waren Versicherungsgeetze. Der Grund zu ihrer Einführung lag nicht in einem Entgegenkommen an die widerständigen Arbeiter. Der Aufschwung des Kapitalismus 1870—74 und dann die Krise 1875—80 hatten großes Elend gebracht, gewaltige Massennot in neuen Formen, durch die Anhäufung von Arbeitermassen in neuen Orten, schufen neue Probleme, da zur Steuierung dieser Not der alte Apparat der gemeindlichen Armenpflege völlig ungenügend war. Neue, dem Kapitalismus angepasste Organisationen waren nötig; dazu diente Zwangsversicherung, worin zum Teil die Unternehmer, zum Teil die Arbeiter selbst die Kosten tragen sollten. In der Begründung wurde auch betont, daß diese Geetze eine verbesserte Armen-

pflege darstellten, und daher die andere Armenpflege entlasteten.

Zuerst zwangen die Unfälle zur Abhilfe. Zuvor konnte der Arbeiter nur mittelst des Gesetzesparagraphe, der die Haftpflicht dessen feststellt, der durch Borjah oder Nachlässigkeit einen anderen an Leben und Gesundheit schädigt, Schadenersatz verlangen. Das genügt für die moderne Industrie nicht, 1. weil eine Schuld des Unternehmers oft schwer zu beweisen ist, 2. weil nicht er persönlich, sondern eine Zwischenperson die Arbeit anordnet, 3. weil viele zusammenarbeiten und von einander abhängig sind, 4. weil die Natur der Arbeit im Dienste des Unternehmers große Gefahren mit sich bringt. Nötig war, eine Sicherung des Rechtsanspruches der Arbeiter für alle Unfälle und ohne den Rechtsweg, der Schikanen und Streitigkeiten bringt. Bebel hatte 1879 schon das Prinzip der Versicherung empfohlen.

In diesem Sinne schlug die Regierung 1881 eine Unfallversicherung vor. Mit dem Prinzip war die Reichstagsmehrheit einverstanden, nicht aber mit der Ausführung. Daher wurde der Entwurf einige Male umgearbeitet und erst in der dritten Form 1885 zum Gesetz erhoben. Zuerst war ein Reichsversicherungsamt mit Reichszuschuß vorgesehen, wobei die Kosten zu $\frac{2}{3}$ von den Arbeitern getragen werden, mit einer vierwöchigen Karenzzeit. Unternehmer dagegen: die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit sollten die Krankenkassen bezahlen. Daher mußte zuerst die Krankenversicherung 1883 fertiggestellt werden. Die Sozialdemokraten forderten 1884 die Versicherung für alle Arbeiter, eine Entschädigung des vollen Arbeitsverdienstes, keine Heranziehung der Krankenkassen, rasches Verfahren, Arbeitervertretung. In der schließlichen Form wurden Berufsgenossenschaften von den Unternehmern gebildet: 13wöchige Karenzzeit (zuvor zahlt die Krankenkasse, kein Reichszuschuß; die Unternehmer zahlen und verwalten ganz. Eine Folge dieser Unternehmerherrschaft ist das berückichtigte Rentequetschen. Der Versicherung unterstehen die Fabrikarbeiter; nachher wurde sie auf Bauarbeiter und Seelente ausgedehnt.

Für die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes waren maßgebend: 1. die bestehenden Kassen waren einerseits ungenügend an Zahl, wobei Arbeiter und Unternehmer fortwährend mit anderen zu tun hatten, andererseits waren sie den Gewerkschaften an-

gegliedert und stärkten diese; 2. sie sollten als Grundlage für die Unfallversicherung während der ersten 13 Wochen dienen; 3. „Erleichterung der öffentlichen Armenlast“ (Gegen Sozialdemokraten und Freisinnige wurde das Gesetz 1883 angenommen. Beitragszahlung und Verwaltung kam zu $\frac{2}{3}$ an die Arbeiter, zu $\frac{1}{3}$ an die Unternehmer. Neben den Ortskassen (Zwangskassen) waren Betriebskassen (später auch Innungskassen) und freie Hilfskassen zugelassen; als die freien Kassen, die keinen Beitrag der Unternehmer erhielten, dafür aber völlige Selbstverwaltung besaßen, zuerst stark wuchsen, wurden sie (Versorgungsstellen sozialdemokratischer Agitatoren!) zuerst reichlich schikaniert, 1892 durch neue Pflichten gesetzlich eingeeignet; seitdem nahmen die Ortskassen ihren großen Aufschwung. Die Verwaltung durch eine Arbeitermehrheit baute sie durch Verbesserung ihrer Leistungen zu sozialen Fürsorgeanstalten aus.

Die Alters- und Invalidenversicherung (1889 angenommen, 185 gegen 165 Stimmen), umfaßt alle Lohnbeziehenden unter 2000 M.; Arbeiter und Unternehmer bezahlen die Hälfte, haben gleich viel Mitglieder in der Verwaltung, so daß gegen Unternehmer und behördliche Beamte zusammen die Arbeiter machtlos sind. Erwerbsunfähigkeit wird angenommen bei $\frac{1}{3}$ des Verdienstes (Sozialdemokraten beantragten $\frac{1}{2}$); die Altersgrenze ist 70 Jahre (Sozialdemokraten 60); die Wartezeit 30 Jahre (Sozialdemokraten 20); Reichszuschuß 50 M pro Person (Sozialdemokraten 90 M, durch eine Einkommensteuer). Die Junker versuchten vergeblich, die Landarbeiter auszuschließen; viele stimmten deshalb gegen das Gesetz.

Nachher sind nur kleine Änderungen und Erweiterungen vorgenommen; 1899 einige Verbesserungen der Invalidenversicherung, 1900 der Unfallversicherung. Zu Anfang der letzten Regierungsperiode wurde eine großzügige Reform und Vereinheitlichung des ganzen Versicherungswesens unter Hinzufügung der Hinterbliebenenversicherung versprochen. Das Resultat war die Reichsversicherungsordnung.

Reichsversicherungsordnung 1911, nach langen Kommissionsverhandlungen im Mai 1911 in zweiter und dritter Lesung behandelt. Die Art der Behandlung war eine Parodie auf jede parlamentarische Beratung. Die Einzelberatung der Paragraphen in zweiter Lesung wurde zu einer Formalität erklärt: die Kommissionsfassung (Resultat nichtöffent-

licher, nicht von den Wählern zu kontrollierenden Abmachungen) sollte endgültig sein; der Versuch der Sozialdemokraten, eine gründliche öffentliche Behandlung durchzuführen, wurde als Obstruktion verschrien; bei allen Paragraphen wurden die sozialdemokratischen Verbesserungsanträge ohne Diskussion niedergestimmt — entweder von allen bürgerlichen Parteien, oder vom Entrechtungsblock (Juncker, Zentrum, Nationalliberale).

Die Hauptergebnisse dieser Reform:

1. Die Vereinheitlichung ist nur formell (Buchbinderarbeit); jede Versicherung behält den eigenen besonderen Umfang der Versicherten, die besondere Verwaltung (also kostspielig); auch blieb die Zersplitterung durch die vielen Arten von Krankenkassen bestehen, worunter sehr kleine, leistungsunfähige. Die Anträge der Sozialdemokratie: überall alle Lohnbeziehenden zu versichern, wie alle anderen Erweiterungsansprüche wurden abgelehnt. Wirkliche Erweiterungen: zu der Krankenversicherung kamen Landarbeiter, Dienstboten u. a.; auch zu der Unfallversicherung kamen einige Betriebsarten hinzu.

2. Die Leistungen sind nur in einer Anzahl Kleinigkeiten verbessert; die wichtigste ist die Wöchnerinnenunterstützung von 8 statt 6 Wochen. Alle Anträge der Sozialdemokratie auf Erhöhung der Leistungen (Krankengeld = voller Lohn oder drei Viertel Lohn, und vom ersten Tag an; bei Unfallrente voller Jahresverdienst als Grundlohn, sofort anfangend, Gewerbekrankheiten auch aufzunehmend; bei Invalidenrente Maßstab halber Arbeitsverdienst, Altersrente von 65 Jahren an, Heilverfahren verpflichtet) abgelehnt.

3. Für die Verwaltung beantragten die Sozialdemokraten Selbstverwaltung in allen Krankenkassen (bei den Landkrankenkassen fehlt sie, weil die Behörden den Vorstand wählen; ähnlich Betriebs- und Innungskassen), Demokratisierung der Verwaltung der Invalidenversicherung, Vertretung der Arbeiter in der Unfallversicherung. Alles abgelehnt. Statt dessen kam die Vernichtung aller Selbstverwaltung der Krankenkassen. Früher war dazu vorgeschlagen worden, daß Beitragszahlung und Verwaltung statt im Verhältnis $\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{3}$, im Verhältnis $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ auf Arbeiter und Unternehmer verteilt werde. Jetzt ließ man die $\frac{2}{3}$ -Zahlung der Arbeiter, nahm ihnen aber ihr Recht durch die Bestimmung, daß für die Wahl des Vorstandes, die Anstellung von Beamten, die Anstellung der Dienstordnung und die Erweiterung der Leistungen über das Minimum die Arbeitervertreter und

die Unternehmervertreter getrennt als zwei Gruppen abstimmen, und beide zustimmen müssen; bei Uneinigkeit entscheidet die Behörde, die dadurch alle Macht bekommt. Ein Beamter kann auch mit einfacher $\frac{2}{3}$ -Majorität gewählt werden, unterliegt dann der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die versagt, wenn die „Zuverlässigkeit für unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte“ fehlt. Weiter sind Angestellte, die ihre dienstliche Stellung „zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen“ zu entlassen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu zwingen. Das richtet sich gegen Sozialdemokraten; darin liegt ein Mittel für die Behörden, hier Unteroffiziere unterzubringen. Die Selbstverwaltung der Arbeiter ist damit gebrochen.

4. Die neu eingeführte Hinterbliebenenversicherung mußte aus Beiträgen der Versicherten gemacht werden, weil das Geld aus den Zöllen (Zentrumschwindel von 1902) nicht da war, infolge der Einfuhrscheine. Die Leistungen sind äußerst gering, nur eine kärgliche Armenunterstützung.

Das Koalitionsrecht. Wo die Hilfe durch die Gesetzgebung fehlte oder ungenügend war, trat die Selbsthilfe der Arbeiter auf, durch gewerkschaftlichen Kampf die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dabei versuchte der Staat durch Gesetzgebung, Justiz und Polizei diese Selbsthilfe unwirksam zu machen.

Theoretisch wurden Koalitions- und Streikrecht durch § 152 der Gewerbeordnung von 1869 gesichert: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, Gehülfe, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“ Aber in der Praxis wurde die Ausübung dieses Rechtes durch § 153 bedroht: „Wer andere durch körperlicher Zwang, Drohungen, Ehrverletzung oder Verurückung zwingt, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder verhindert, davon zurückzutreten, wird bestraft usw.“ Zur Bekämpfung der Gewerkschaftsbewegung sind die verschiedenen Mittel angewandt worden: die Landesgesetzgebung, die die Gewerkschaften ihrem Vereinsrecht unterstellte, die Erklärung zu politischen Vereinen, die vor 1899 nicht miteinander in Verbindung treten durften, und ihre Mitgliederlisten bei der Polizei einreichen mußten (die sie den Unternehmern gab); die Auflösung durch die Polizei; später die einfache

Polizeipraxis, Streikposten von der Straße zu verweisen; in letzter Zeit die Anwendung der Erpressungs- und Nötigungsparagrafen gegen Gewerkschaftsvertreter; das straflose Vorgehen der Unternehmer, durch schwarze Listen die Organisierten zu verfolgen.

Ein gesetzlich geschütztes Koalitionsrecht besteht praktisch in Deutschland nicht; man hat nur soviel Recht, als man Macht hat, die Respekt einflößt. Vereinsgesetzlich herrscht das Faustrecht. Die Geschichte der Arbeiterbewegung ist ein stetiges Ringen um Ellbogenfreiheit.

Unter dem Sozialistengesetz wurden die Gewerkschaften auch scharf verfolgt (Puttkammer'scher Streikerlaß 1886: „hinter jedem Streik lauert die Hydra der Revolution“). 1891 wurde ein Versuch, § 153 zu verschärfen, abgelehnt. Unter der steigenden Konjunktur seit 1894 wachsen die Gewerkschaften; eine scharfe Agitation des Zentralverbandes der Industriellen setzt ein. Die Scharfmacher finden beim Kaiser Gehör, der in Bielefeld und Deynhansen ein Zuchthausgesetz verspricht. Es wurde 1898 eingebracht (Streikposten verboten; für Streiks, wobei die Sicherheit oder Menschenleben oder Eigentum gefährdet wurden, Zuchthaus), lau und ungeschickt verteidigt; von fast allen Parteien, die auf die Arbeiterwähler Rücksicht nehmen mußten, abgelehnt. Ein sozialdemokratischer Gegenantrag, 1899 bei der Gewerbenovelle behandelt, der die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften völlig sicherstellen sollte, wurde von allen bürgerlichen Parteien abgelehnt.

Ein anderes Mittel, den Kampf der Gewerkschaften einzudämmen, besteht in dem Versuch, sie gesetzlich zu regeln und unter behördliche Kontrolle zu stellen. Der Gesetzentwurf über Berufsvereine 1906 wurde wegen der Reichstagsauflösung vorläufig beseitigt. Das Recht der juristischen Person wurde daran gebunden, daß nur Berufsangehörige Mitglieder sein, und nur die gewerblichen Interessen gepflegt werden dürfen, die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängen. Bei Zuwiderhandlung kann Auflösung erfolgen, wobei die Kasse auf ein Jahr polizeilich beschlagnahmt wird. Ein solcher Verein muß Schadenersatz leisten für Schaden, den sie oder ihre Vertreter Dritten zufügen; d. h. die Unternehmer können die Kassen der Gewerkschaften gerichtlich plündern.

Reichsvereinsgesetz.

Die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts gehört nach der Verfassung zu dem Gebiet der Reichsgesetz-

gebung. Aber fast 40 Jahre lang kam nichts davon; vom Reichstag waren ziemlich freie Bestimmungen zu erwarten, viel fortschrittlicher als das rückständige beschränkte Recht in Preußen und in Sachsen; daher wollte die Regierung kein Reichsvereinsgesetz, während die Liberalen immer darauf drängten.

Anträge der Sozialdemokraten 1878 und 1893, worin das Vereins- und Versammlungsrecht gesichert wurde, ohne Anmeldepflicht oder Genehmigung der Polizei, und die Verletzung dieses Rechtes bestraft werden sollte, wurden nicht behandelt oder abgelehnt. Eine Reichstagskommission brachte 1895 einen Entwurf zustande, wonach nur die Anzeigepflicht der Versammlungen und Einreichung der Satzungen vorgeschrieben war, also trotz der bleibenden Ueberwachung und des Auflösungsbefugnisses ein Fortschritt; aber vor der dritten Lesung fielen Zentrum und Nationalliberale um. Der Stein des Anstoßes für die meisten Parteien war das Verbot für politische Vereine, miteinander in Verbindung zu treten. Nach vielen Verhandlungen hob die Regierung 1899 dieses Verbot auf.

Der Hottentottenblock, der aus den Wahlen 1907 hervorging, bot endlich der Regierung genügende Garantie für ein reaktionäres Reichsvereinsgesetz. Die Liberalen und Freisinnigen waren jetzt weit genug heruntergekommen, um der Regierung und den Konservativen zu Liebe ihre Prinzipien aufzugeben. Die Freisinnigen traten jetzt als Regierungskommissare zur Verteidigung des Gesetzes auf, während das Zentrum meist neben den Sozialdemokraten und Polen Opposition trieb.

Die Anzeigepflicht wurde durch öffentliche Bekanntgabe in bestimmten Blättern ersetzt; für Versammlungen unter freiem Himmel ist Genehmigung der Behörde nötig (für Sachsen eine Verschlechterung). Die Polizei behält die Ueberwachungs- und Auflösungsbefugnis; außerdem hat der Leiter der Versammlung ein Auflösungsrecht (das gegen unbequeme gegnerische Debatten anzuwenden ist). Versuche, für Süddeutschland die größere Freiheit zu behalten, wurden mit 192 — 177 Stimmen abgelehnt; das Reichsvereinsgesetz bedeutet, daß Süddeutschland unter preussisches Vereinsrecht kommt. Politische Vereine müssen ihre Satzungen und Vorstandslisten einreichen; ein Antrag der Sozialdemokraten, ausdrücklich Gewerkschaften, religiöse Vereine, Turnvereine usw. davon auszunehmen, wurde abgelehnt. Die Möglichkeit bleibt also, durch besondere Gesetzesinterpretation Gewerkschaften, weil sie notwendig sich mitunter mit Politik befassen, zu

politischen Vereinen zu stampeln. Ebenso wurde ein Antrag der Sozialdemokraten abgelehnt, bei den öffentlichen anmeldspflichtigen Versammlungen ausdrücklich hinzuzufügen: „zu denen jeder Zutritt hat“. Diese Ablehnung ließ die Möglichkeit offen, geschlossene Mitgliederversammlungen großer Vereine (wie z. B. der sozialdemokratischen Partei) polizeilich zu überwachen. Überall stimmten hier die Freisinnigen gegen die sozialdemokratischen Anträge.

Sehr reaktionär war der Sprachparagraph § 7, der vorschrieb, daß in öffentlichen Versammlungen die Verhandlungen in deutscher Sprache stattfinden sollten (ausgenommen internationale Kongresse, Wahlversammlungen); nur in Bezirken mit 60 Prozent Fremdsprachigen ist diese Sprache 20 Jahre lang gestattet. Dieser Paragraph richtet sich angeblich gegen die Polen, wurde mit „Schutz für das bedrängte Deutschtum“ verteidigt und auch von den Polen scharf bekämpft. Aber er war in Wirklichkeit von den westfälischen Industriellen angeregt, und gegen die gewerkschaftliche Agitation unter eingewanderten fremdsprachigen Arbeitern gerichtet (Polen in Westfalen). Die Liberalen verteidigten sich damit, daß sie daran das Gesetz nicht scheitern lassen durften, und daß das Zentrum darauf lauerte, sie aus dem Regierungsbloc zu stoßen; mit 200 — 179 Stimmen angenommen. (Sozialdemokraten, Zentrum, Polen, 4 Freisinnige).

Eine andere Verschlechterung war der Ausschluß aller Jugendlichen von politischen Vereinen und Versammlungen; sie war erst in der Kommission hinzugefügt worden, auf Antrag der Konservativen, dem die Freisinnigen als Austauschobjekt gegen das Vorzensengesetz zustimmten. Bisher waren in Preußen nur Schüler und Lehrlinge ausgeschlossen, und war der Begriff politischer Verein enger umschrieben. Jetzt dient dieser Paragraph dazu, überall die freie Jugendorganisation zu verfolgen.

Gegen diese Verschlechterungen bleibt als einzige Verbesserung (für Preußen), daß die Frauen sich genau so wie die Männer beteiligen können. Die Ursache liegt darin, daß die Organisation der sozialdemokratischen Frauen durch das alte Gesetz nicht mehr verhindert werden konnte, während die bürgerlichen Frauen nicht die Mittel dazu fanden, so daß sie allein durch das alte Gesetzesverbot gehindert wurden.

Fortsetzung des Kurius Reichstagswahlens.

Die Agrarzölle.

Die Getreidezölle verteuern das notwendigste Lebensmittel, das Brot. Sie nugen also nicht der Landwirtschaft als Ganzes, sondern nur denjenigen Landwirten, die mehr Getreide bauen, als für ihren eigenen Konsum nötig ist; alle, die weniger produzieren, verlieren für teures Brot mehr als sie durch teures Getreide gewinnen. Die dabei gewinnen sind also nur die Betriebe über 5 ha und vor allem die Großgrundbesitzer, die Getreide produzierenden Junker; die Zahl dieser Betriebe ist 130 000, umfaßt also höchstens $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung; die ganze übrige Landbevölkerung wird durch Getreidezölle so gut geschädigt wie die gewerblich Tätigen.

Die Getreidezölle, wie alle Agrarzölle, erhöhen nur die Grundrente. Sind also wesentlich ein Grundbesitzerinteresse. Ähnlich bewirkt das Sinken der Getreidepreise ein Sinken der Grundrente. Nur zeitweilig, solange die Pächten sich noch nicht den neuen Preisen angepaßt haben, hat der Bewirtschafter des Bodens Vorteile davon. Die Steigerung der Grundrente wird festgelegt in den Bodenpreisen; nur der jeweilige Grundbesitzer hat also Vorteil einer Steigerung der Preise durch die Zölle; der neue Käufer bezahlt das Mehreinkommen durch die Zölle schon im voraus in dem höheren Bodenpreis und er hat keinen Vorteil. Nur die Personen, die zurzeit der Zollerhöhung Besitzer sind, werden durch sie bereichert; für die späteren Besitzer sind sie wirkungslos. Daher bergen die Agrarzölle den Trieb in sich, immer wieder zu Erhöhungen zu drängen und stößt eine Herabsetzung auf großen Widerstand, da die Grundstücke dabei entwertet werden. Aus der allgemeinen Preissteigerung des Bodens durch die Zölle erklärt sich, weshalb in dem Kampf dafür große und kleine Grundbesitzer solidarisch fühlen.

Als Bewirtschafter des Bodens haben die Bauern kein Interesse an Getreidezöllen. Indirekt haben sie Nachteil davon, weil hohe Grundrenten, also hohe Bodenpreise die landwirtschaftlichen Unternehmer schädigen, da sie mit gleichen Kapitalien nur kleinere Güter bewirtschaften können. Die Landarbeiter, die für ihren Lohn Lebensmittel kaufen müssen, haben von den Zöllen denselben Nachteil wie die Industriearbeiter.

Die Notlage der Landwirtschaft diente in der Agitation als Argument für die Getreidezölle. Soweit dies eine Notlage der Grundbesitzer ist, wegen der sinkenden Bodenpreise, erkennen wir sie nicht an, da die Grundrente einfach eine Besteuerung der Volksmasse zugunsten tatenloser Schmaroger darstellt. Deshalb leugnen wir eine Notlage der Landwirtschaft nicht; die Bewirtschafter des Bodens, vor allem die kleineren, befinden sich oft in schlechter Lage, materiell und dadurch auch geistig. Diese ist aber durch Agrarzölle nicht wegzunehmen; sie ist eine Folge der Besteuerung durch die Grundrente, die immer alles bis an die Grenze des Unternehmerprofits oder des notwendigen Lebensunterhalts auffrisst, als Pacht oder als Hypothekenzins. Sie ist also vom Kapitalismus unzertrennlich, wenn sie auch zeitweilig bei stetig steigenden Preisen bedeutend erleichtert wird. Sie ist zu lindern durch eine demokratische Reformpolitik (Verringerung des Militarismus, der Steuern, durch bessere Schulen, Bodenmeliorationen, Aufhebung der Finanzzölle usw.), worin die Interessen der Proletarier und der Kleinbauern zusammengehen. Nur der Sozialismus kann diese Notlage dauernd beseitigen.

Das Proletariat wird, wie alle nicht Getreide produzierenden Klassen, schwer geschädigt durch diese Zölle. Alljährlich muß die Bevölkerung 1000 Millionen Mark als Tribut entrichten. Die Steigerung der Lebensmittelpreise (ähnlich wirkt die Verteuerung der Industrieprodukte durch Industriezölle) zwingt sie zu Kämpfen um Lohn-erhöhung, die ihre Kraft für eine wirkliche Verbesserung der Lebenshaltung lähmen und viele Opfer erfordern. Haben diese Kämpfe Erfolg, so trägt die Industrie die Kosten als höhere Produktionskosten, die ihre Konkurrenzfähigkeit verringern; soweit sie keinen Erfolg haben, verschlechtern sie die Lebenshaltung, die Kraft und die Kultur der Arbeiter, denen zu einem bedeutenden Teile die Blüte der deutschen Industrie zu verdanken ist.

Die Handelsverträge.

In 1890 trat wieder eine Aenderung der Handelspolitik ein. Dazu führten mehrere Ursachen:

1. hatte die Deutsche Schutzzollpolitik bewirkt, daß andere Länder auch diesen Weg betraten, und hohe Einfuhrzölle erhoben. Das mußte zu Handelskriegen führen, die nur durch Handelsverträge zu enden waren. Weil die Zölle des einen Landes bei dem bestehenden starken Weltverkehr die Produktion der anderen Länder aufs tiefste